

COVID-19
I. Neue Gebührenordnungspositionen (GOP) für Bürgertests
II. Behandlung von symptomatischen Patienten
III. Ausstellung von Impf- bzw. Genesenenzertifikaten

Bei der Testung ist grundsätzlich zu differenzieren, ob es sich um **symptomatische oder asymptomatische Personen** handelt.

Der Anspruch auf einen Test für asymptomatische Personen richtet sich nach den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung. Die bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Testung asymptomatischer Personen gelten – soweit es sich nicht um Bürgertestungen handelt - über den 30.06.2022 wie folgt weiter:

- Testungen von (vormals) infizierten Personen, Kontaktpersonen und von Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten - § 2
- Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen - § 3
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Mitarbeiter, Patienten, Besucher medizinischer Einrichtungen auf Verlangen der Einrichtung oder des Gesundheitsamtes) und damit auch die Testungen des Personals in Praxen - § 4
- Bestätigungs-PCR-Test nach positivem Schnelltest (auch Selbsttest) - § 4b
- Abrechnung weiterhin über die GOP 90402 (alternativ 88310) für die Abstrichentnahme und GOP 88312 (Sachkosten).

I. Neue Gebührenordnungspositionen (GOP) für Bürgertests

- Praxen sind nicht verpflichtet, Bürgertests für asymptomatische Patienten anzubieten!
- Mit Änderung der TestV zum 30.06.2022 wurde der Anspruch auf Bürgertests für asymptomatische Personen differenziert und neu geregelt (Infoletter vom 30.06.2022).
- Die Abrechnungsvorgaben wurden nunmehr rückwirkend zum 01.07.2022 angepasst.
- Die Anbindung an die Corona-Warn-App ist für Bürgertestungen nicht mehr erforderlich!
- Die bisher geltenden GOP 90402B, 90402E bzw. 88310B (Abstrichentnahme) gelten ab 3/2022 nicht mehr.
- Wenn Sie Bürgertestungen anbieten, sind die im Folgenden dargestellten GOP anzusetzen.

GOP	Leistung gemäß Testverordnung Abstrichentnahme	Vergütung
88310D	Person unter 5 Jahre	7 Euro
88310E	medizinische Kontraindikation	7 Euro
88310F	Teilnahme klinische Studie	7 Euro
88310G	Beendigung Absonderung	7 Euro
88310H	Besuch Pflegeheim, Krankenhaus etc.	7 Euro
88310I	Veranstaltung Innenraum – Eigenbeteiligung (3 Euro)	4 Euro
88310J	Personenkontakt ab 60 Jahre – Eigenbeteiligung (3 Euro)	4 Euro
88310K	Personenkontakt Vorerkrankung/Behinderung – Eigenbeteiligung (3 Euro)	4 Euro
88310L	Corona-Warn-App – Eigenbeteiligung (3 Euro)	4 Euro
88310M	Leistungsberechtigte u. Beschäftigte Persönliches Budget	7 Euro
88310N	Pflegeperson	7 Euro
88310O	Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt	7 Euro

- Der Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest oder einen Bürgertest mit Eigenbeteiligung ist durch die jeweilige Person durch Vorlage entsprechender Dokumente oder eine glaubhafte Selbsterklärung nachzuweisen (siehe auch Infoletter vom 30.06.2022).

- Diese GOP werden in Ihrem PVS nicht enthalten sein. Soweit Sie diese nicht selbst aufnehmen können, wenden Sie sich bitte an Ihr Systemhaus.
- Abrechnung der **Sachkosten** bei Bürgertests: weiterhin über die GOP 88312B.

II. Behandlung von symptomatischen Patienten

- Die Behandlung von symptomatischen Personen ist Inhalt des Versorgungsauftrages und durch die Arztpraxen zu gewährleisten.
- Symptomatische Personen haben einen Anspruch auf einen PCR- Test (unabhängig vom Vorliegen eines positiven Schnelltests)! Die Abstrichentnahme ist mit den Grund-, Versicherten bzw. Konsiliarpauschalen abgegolten!
- Der Verweis der Patienten an ein Testzentrum o.Ä. ist nicht zulässig! Testzentren haben eine Beauftragung lediglich für asymptomatische Personen und sind nicht berechtigt, symptomatische (kranke) Personen abzustreichen!
- Es ist ebenfalls nicht zulässig, das Betreten der Arztpraxis vom Vorliegen eines negativen Schnelltests abhängig zu machen!

III. Ausstellung von Impf- bzw. Genesenzertifikaten

Im Infoletter vom 30.06.2022 hatten wir darüber informiert, dass seit 01.07.2022 das Bundesgesundheitsministerium keine Kosten für das PVS-Modul zur Ausstellung der Impf-/ Genesenzertifikate mehr übernimmt. Dies bedeutet, dass PVS-Hersteller für die Nutzung des Moduls den Praxen Kosten in Rechnung stellen können. Bitte klären Sie dies ggfs. mit Ihrem Softwarebetreuer.

Die Ausstellung der Zertifikate kann weiterhin über die bekannten Ziffern abgerechnet werden. Sollte Ihre Software die Zertifikatsausstellung nicht mehr anbieten, können Sie das RKI-Tool (erreichbar über das KVSAonline-Portal) nutzen und die höher bewerteten GOP dafür abrechnen.

Ansprechpartner:

- Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvs.de
- Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103
- Zertifikatsausstellung: IT-Service, Tel.: 0391 627 7000, E-Mail: IT-Service@kvs.de